

# Gemeinde Göhren-Lebbin 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich" M. 1 : 1.000

## Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ
B	SO Ferienhausgebiet	a	0,25

5. Abwägung des Entwurfs  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Behörden am 19. Juli 2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss  
Die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Planfassung vom 12. November 2007 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 15. November 2007 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. November 2007 gebilligt.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

7. Ausfertigung  
Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

8. Rechtskräftigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans  
Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang 13, Nr. 25, vom 24.12.2007, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich.

Göhren-Lebbin, 28.12.2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

## Planzeichenerklärung

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
-  SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO), z.B. Ferienhausgebiet
-  TEILGEBIETSBEZEICHNUNG, z.B. Teilgebiet B
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. I (höchstens)
-  GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,25
-  BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
-  ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
-  BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
-  GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
-  NATURNAHE PARKANLAGE
-  ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
-  ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
-  z.B. Fläche 1

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

-  FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
-  HÖHENPUNKT
-  VORHANDENE BÖSCHUNGEN
-  VORHANDENE BÄUME

## GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. Jg. 2002 Teil I Nr. 22, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 186)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), beschlossen.

## VERFAHREN

1. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 12. April 2007 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Planfassung vom 10. April 2007 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 30. April 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

2. Kartengrundlage  
Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 02.01.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (M)  
Rebel, 02.01.2008

  
- Siegel - Der Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 8. Mai 2007 bis einschließlich 8. Juni 2007 öffentlich ausgelegen.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

4. Beteiligung der betroffenen Behörden  
Die betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 19. April 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

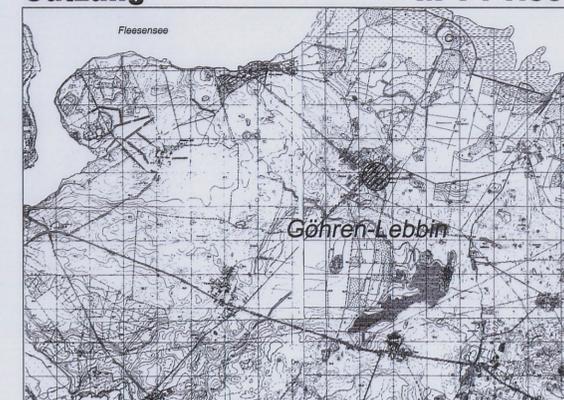
Göhren-Lebbin, 30. November 2007

  
- Siegel - Der Bürgermeister

# Gemeinde Göhren-Lebbin

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich"

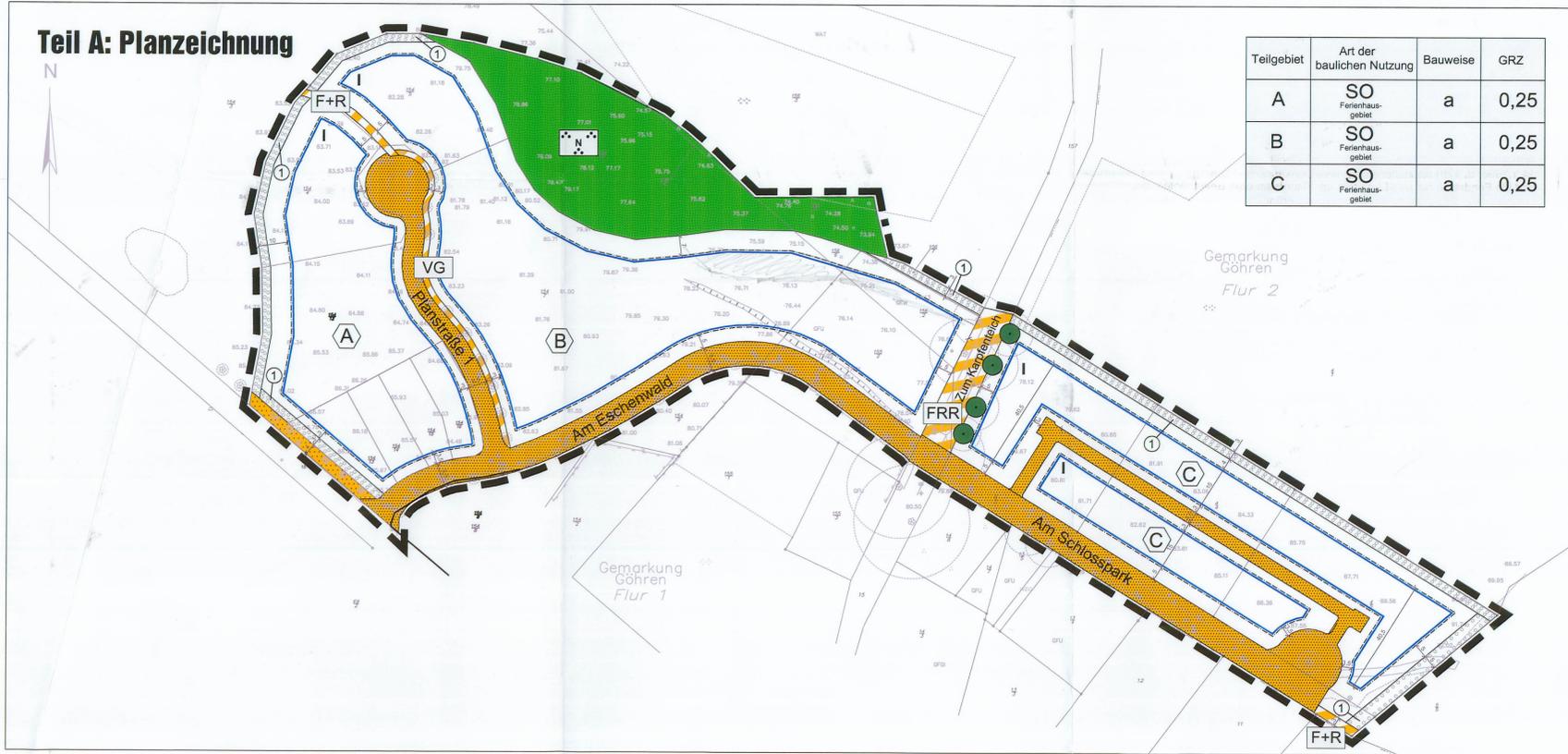
## Satzung M 1 : 1.000



**planungsgruppe 4**  
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH  
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL  
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin  
www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de  
Tel. 030/8968080 Fax 030/8916868

Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ
A	SO Ferienhausgebiet	a	0,25
B	SO Ferienhausgebiet	a	0,25
C	SO Ferienhausgebiet	a	0,25

HINWEISE

- 1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**  
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtliche Vorschrift Nr. 1 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V geahndet werden.
- 2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDEN**  
Sollten während den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- 3. ALTLASTEN**  
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragssteller aufzugeben, dieses anzuzeigen und Auskünfte darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfMG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Mecklenburgische Bauordnung (LBauO M-V) i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVOBl. I M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S. 690)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. Jg. 2002 Teil I Nr. 22, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 186)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05. September 2001 (BGBl. I Nr. 48, S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. 1359, 1380)

Gesetz zur Umsetzung der UVG-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - LUmwRLUG M-V) vom 09. August 2002 (GS MV- GI Nr. 2129 - 6)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. I M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S. 690), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als **Satzung beschlossen**.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 27.07.04 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Planauslegung vom 27.07.04 bis zum 27.07.04 durchgeführt worden.

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 30.11.05 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtigte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 26.11.05 dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.11.05 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 ist am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 ist am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 ist am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 ist am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 27.07.04 ist am 27.07.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Planzeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SO** SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO), z.B. Ferienhausgebiet
- A** TEILGEBIETSBEZEICHNUNG, z.B. Teilgebiet A
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. I (höchstens)
- 0,25** GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,25
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
- VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
- F+R** FUSSWEG + RADWEG
- FRR** FUSSWEG / RADWEG / REITWEG
- VG** VERKEHRSGRÜN
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**
- NATurnaHE PARKANLAGE**

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 1** z.B. Fläche 1
- ERHALT VON BÄUMEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- 76.2** HÖHENPUNKT
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- VORHANDENE BÄUME

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Sondergebiet Ferienhausgebiet (Teilgebiete A, B und C) dient zu Zwecken der Erholung und dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Allgemein zulässig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 Abs. 4 BauNVO)
- Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) in den Teilgebieten A, B und C wird als zulässige Firsthöhe über der gewachsenen Geländeoberfläche wie folgt festgesetzt:  

Teilgebiet	SO
zulässige Firsthöhe (m)	9,0
- Innerhalb des Sondergebiets Ferienhausgebiet (Teilgebiete A, B und C) ist für die Errichtung von Terrassen am Hauptbaukörper ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,25 zulässig. Die Fläche einer Terrasse darf pro Ferienwohnung max. 25 m² betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Voranlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 100 von Hundert überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- In der abweichenden Bauweise können Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge bis zu 20 m errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- In den Teilgebieten A, B und C ist eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten, Terrassen, Eingangstreppe u.ä.) um bis zu 1,00 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- In der abweichenden Bauweise können Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge bis zu 20 m errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die Befestigung von Stellplätzen ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguss sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Im Sondergebiet Ferienhausgebiet (Teilgebiete A, B und C) ist je angefangene 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm gemäß Pflanzliste oder ein Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind anzurechnen, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen. Die Pflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 10 können angerechnet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9. Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen (Fläche 1) ist je angefangene 30 qm Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen; je 1 qm ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind anzurechnen, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen. Grundstückszufahrten an der Straße nach Untergöhren sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "NATURNAHE PARKANLAGE" ist zu 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei je 50 qm dieser Gehölzflächen mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm in die Pflanzung zu integrieren ist. Die restlichen Flächen der Gehölzflächen sind derart mit Sträuchern zu bepflanzen, dass je 1 qm ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 80-100 cm gesetzt wird. In der öffentlichen Grünfläche sind auf 50 % der Fläche Langgraswiesen, Hochstaudenfluren und Wildkrautbestände anzulegen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

11. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen „Am Eschenwald“, Planstraße 1 und „Am Schlosspark“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen. Der Baumbestand ist mit Tilia cordata mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm in einem Abstand von mindestens 10 bis höchstens 15 m zu ergänzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

12. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche „Zum Karpfenteich“ sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und nach Abgang zu ersetzen. Der Baumbestand ist einseitig mit Tilia cordata mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm in einem Abstand von mindestens 10 bis höchstens 15 m zu ergänzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

In dem Sondergebiet Ferienhausgebiet (Teilgebiete A, B und C) sind für Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit mindestens 30° und maximal 55° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsüberdachung, Erker und Gauben.

PFLANZLISTE		Hecken- und Strauchpflanzen	
<b>Laubbäume</b>	<b>Feld-Ahorn</b>	<b>Cornus sanguinea</b>	<b>Blutroter Hartriegel</b>
Acer campestre	Spitz-Ahorn	Corylus avellana	Gemeine Hasel
Acer platanoides	Berg-Ahorn	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ailanthus glandulosa	Schwarz-Erle	Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Betula pendula	Hängebirke	Ligustrum vulgare	Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Prunus spinosa	Schlehe
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Pinus sylvestris	Waldkiefer	Rosa canina	Faulbaum
Prunus avium	Süß-Kirsche	Rosa corymbifera	Hunds-Rose
Prunus padus	Trauben-Kirsche	Rosa pimpinellifolia	Hecken-Rose
Quercus petraea	Stiel-Eiche	Salix rubiginosa	Dünen-Rose
Quercus robur	Eberesche	Salix caprea	Weinrose
Sorbus aucuparia	Winter-Linde	Sambucus nigra	Sal-Weide
Tilia cordata	Sommer-Linde	Viburnum opulus	Schwarzer Holunder
Tilia platyphyllos			Gemeiner Schneeball
<b>Obstbäume</b>	<b>Kultur-Apfel</b>		
Malus domestica	Holz-Apfel		
Malus sylvestris	Süß-Kirsche		
Prunus avium	Sauer-Kirsche		
Prunus cerasus	Kultur-Pflaume		
Prunus domestica	Kultur-Birne		
Pyrus communis	Elsbeere		
Sorbus torminalis			

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.06 bis einschließlich 06.07.06 öffentlich ausgelegt.

Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.07.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom 06.06.06 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 23.06.06 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.06 gebilligt.

Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.07.06 erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

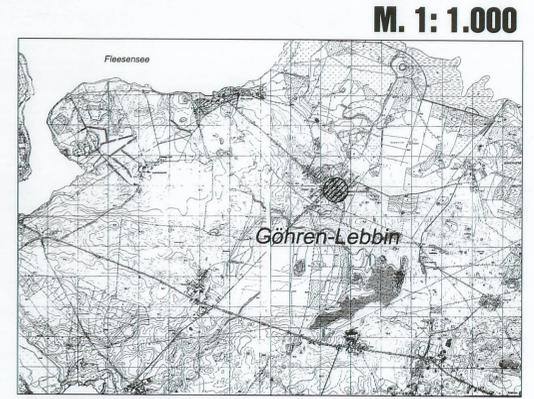
Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Der Beschluss  
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang 13, Nr. 14 vom 20.07.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Göhren-Lebbin, 06.07.2006  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister) (Amtdirektor)

Gemeinde Göhren-Lebbin  
Bebauungsplan Nr. 14  
'Landhäuser am Karpfenteich'  
M. 1 : 1.000



Landschaftsplanung:  
STEFAN WALLMANN  
Freier Landschaftsarchitekt BDIA  
Schröfließer Str. 84-16548 Glienicke (Nb.) · Fon 033056-94520 · Fax 033056-94540

planungsgruppe 4  
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH  
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplanner SRL  
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin  
www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de  
Tel. 030/8968080 Fax 030/8916868



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ
A	SO Ferienhausgebiet	a	0,25
B	SO Ferienhausgebiet	a	0,25
C	SO Ferienhausgebiet	a	0,25

**Gemeinde Göhren-Lebbin**  
**Bebauungsplan Nr. 14**  
**'Landhäuser am Karpfenteich'**

Vorentwurf M. 1: 1.500



Landschaftsplanung: **STEFAN WALLMANN**  
 Freier Landschaftsarchitekt BDLA  
 Schönfließer Str. 84 · 16548 Glienicke (Nb.) · Fon 033056-94520 · Fax 033056-94540

**planungsgruppe 4**

Umweltplanung für Kommuna u. Region GmbH  
 Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL  
 Joachim-Friedrich-Straße 37 · D-10711 Berlin  
 www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de  
 Tel. 8958080 Fax 8918668 0405